Satzung

über verkaufsoffene Sonntage in Pfullingen für die Jahre 2027 & 2028

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Pfullingen am 3. November 2026 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Offenhalten von Verkaufsstellen

Anlässlich der Veranstaltungen

- **„Frühlingserwachen“ am 14. März 2027**
- **„Kreativ- und Biosphärenmarkt“ am 26. September 2027**

- **„Frühlingserwachen“ am 26. März 2028**
- **„Kreativ- und Biosphärenmarkt“ am 24. September 2028**

dürfen die Verkaufsstellen im Stadtgebiet Pfullingen der Zeit von **12:00 Uhr bis 17:00 Uhr** geöffnet sein.

§ 2 Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung inkraft.

Anlage 1 zur Drucksache Nr. 070/2026

Ausfertigungsvermerk

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Pfullingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Pfullingen,



Stefan Wörner
12.11.2026
11:37:48 +01

Stefan Wörner
Bürgermeister